

# **Merkblatt**

## **zum Jugendfischereischein und Fischereischein für Erwachsene**

### **Grundlage**

Thüringer Fischereigesetz (ThürFischG) i. d. Fassung der Neubekanntmachung vom 18. September 2008, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen (GVBl.) Nr. 10, Seite 315

### **Grundsätzliches**

Jeder, der den Fischfang ausübt, muss einen Fischereischein bei sich führen.

Die Ausstellung des Fischereischeines erfolgt grundsätzlich in der Gemeindeverwaltung des Wohnortes.

Der Fischereischein bezieht sich immer auf das Kalenderjahr (vom 01. Januar bis 31. Dezember) – unabhängig vom Ausstellungsdatum.

Wer den Fischfang in einem Gewässer ausübt, in dem er nicht Fischereiberechtigter oder Fischereipächter ist, muss einen Fischereierlaubnisschein vom Fischereiberechtigten oder Pächter bei sich führen.

Wer unter Verletzung fremden Fischereirechts oder Fischereiausübungsrechts, d. h. ohne Erlaubnis des Fischereirechtsinhabers oder Fischereipächters entweder fischt oder eine Sache, die dem Fischereirecht unterliegt, sich oder einem Dritten zueignet, beschädigt oder zerstört, begeht Fischwilderei (§ 293 Strafgesetzbuch).

Diese Straftat wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Derjenige, der einen Erlaubnisschein zwar besitzt, diesen bei einer Kontrolle jedoch nicht bei sich führt oder auf Verlangen nicht vorzeigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach dem Thüringer Fischereigesetz. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

### **Kinder und Jugendliche**

Bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind Kinder und Jugendliche von der Fischerprüfung befreit.

Der Fischereischein wird als Jugendfischereischein erteilt, wenn das 8. aber noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet ist.

Der Inhaber eines Jugendfischereischeines (vom 8. bis 14. Lebensjahr) darf die Fischerei nur in Begleitung eines volljährigen Fischerscheininhabers ausführen.